

Dr. Ulf Brühann	<p style="text-align: center;">Ehem. Berater der Europäischen Kommission Karlsruher Institut für Technologie Zentrum für Angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) Institut für Informations- und Wirtschaftsrecht</p>
-----------------	---

Seminar WS 2016/17: Europäische Entwicklungen im Informationsrecht

Im Wintersemester 2016/17 biete ich ein Blockseminar zu den Europäischen Entwicklungen mit Schwerpunkt Informationsrecht an. Ziel des Seminars ist es, den Studierenden aufbauend auf die Überblicksvorlesung Europäisches Recht und/oder Datenschutzrecht vertiefte Einblicke in die Ziele und Inhalte europäischer Gesetzgebung zu bieten sowie Hintergrundinformationen aus den Verhandlungen in Rat und Parlament zu vermitteln. Studierende können den Schwerpunkt - je nach Thema - entweder auf die Vertiefung der europarechtlichen Kenntnisse oder aber des Datenschutzrechts legen. Grundkenntnisse im Europäischen Recht oder im Datenschutzrecht sollten vorhanden sein. Bitte beachten Sie vor Anmeldung die allgemeinen Hinweise.

Angeboten werden folgende Themen:

1. **Google und Datenschutz**

Gilt europäisches Datenschutzrecht für Google, wenn es eine Tochtergesellschaft in der EU besitzt?

Ist der von Google seinen europäischen Nutzern angebotene Datenschutz mit dem geltenden europäischen Datenschutzrecht vereinbar?

Welche Datenschutzgarantien bietet die Datenschutzerklärung von Google?

Werden darin die objektiven Datenschutzprinzipien der Richtlinie 95/46/EG (Zweckbestimmung, Zweckbindung, Datenqualität, Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung zu dem angegebenen Zweck) beachtet und eingehalten?

Werden bei der Verknüpfung von Diensten die Kriterien einer Zweckänderung beachtet?

Wird der Einzelne umfassend informiert, vor allem über die Zwecke und die Dauer der Verarbeitung seiner Daten, und über sein Widerspruchsrecht?

Kann ein europäischer Bürger von Google verlangen, Links zu bestimmten Websites zu entfernen, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

EuGH, Urteil vom 13.5.2014 - Google/AEPD, Rs. [C-131/12](#) und Schlussfolgerungen des Generalanwalts *Jääskinen* v. 25.07.2013

[Google Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen](#)

[Schreiben der französischen CNIL an Google](#)

[Pressemitteilung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten](#)

<http://www.faz.net/-gsb-81xv0>

Richtlinie [95/46/EG](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. 1995 Nr. L 281 S. 31; siehe dazu *Brühann* in: Grabitz/Hilf, EU-Kommentar, A 30 Datenschutzrichtlinie,

[Art. 29 Datenschutzgruppe, WP 225, Guidelines on the implementation of the Court of Justice on the EU Judgment on „Google Spain...“](#);

Kodde, Die „Pflicht zu Vergessen“, „Recht auf Vergessenwerden“ und Löschung in BDSG und DS-GVO, ZD 2013, 115.

2. **Facebook: Die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten**

Diskutieren Sie die Regelung der Richtlinie 95/46/EG und der künftigen

GrundVO über die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten (welche sind das?).

Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das Safe-Harbour Abkommen zwischen der EU und den USA aus dem Jahr 2000 und das sog. [Privacy Shield](#)?

Genügen diese europäischen Datenschutzregeln der Richtlinie (und der künftigen GrundVO) noch dem nunmehr in der europäischen Grundrechtecharta verbürgten Datenschutz, insbesondere in Bezug auf ihre Regeln für den Transfer von Daten in die USA? Oder verletzt die Übermittlung angesichts des mutmaßlichen Transfers von europäischen Facebook-Nutzerdaten in die USA im Rahmen des PRISM-Programms EU-Grundrechte?

Richtlinie [95/46/EG](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. 1995 Nr. L 281 S. 31; siehe dazu *Brühann* in: Grabitz/Hilf, EU-Kommentar, A 30 Datenschutzrichtlinie.

Verordnung [\(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

[Safe-Harbor-Abkommen](#)

[Privacy Shield](#)

[Entscheidung](#) des irischen High Court v. 18. 6. 2014

EuGH Urteil vom 6. Oktober 2015, [Rs. C-362/14](#), Maximilian Schrems / Data Protection Commissioner

<http://europe-v-facebook.org/DE/de.html>

Petri, Die Safe-Harbor-Entscheidung - Erste Anmerkungen, DuD 2015, 801 - 805

Schuster/Hunzinger, Zulässigkeit von Datenübertragungen in die USA nach dem Safe-Harbor-Urteil - Amazon, Microsoft, Google & Co. vor dem Aus?, CR 2015, 787 - 794

Piltz, Der Like-Button von Facebook, CR 2011, 657

[Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 24.10.2011](#)

3. **Probleme der Übermittlung von Banktransaktionsdaten aus der EU in die USA: Das Abkommen zum Austausch finanzieller Daten der EU mit den USA – SWIFT**

Stellen Sie die neue Zuständigkeitsverteilung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission für den Abschluss internationaler Verträge der EU mit Drittstaaten und internationalen Organisationen nach Artikel 218 AEUV dar und diskutieren Sie insbesondere die Bedeutung der neuen Rolle des Parlaments.

Diskutieren Sie die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wichtiger Vorschriften in Bezug auf die Nutzung der personenbezogenen Daten (z.B. Aufbewahrung, Weiterübermittlung an Dritte oder in Drittländer) nach ihrer Übermittlung in die USA, unter Einbeziehung von Alternativvorschlägen.

SWIFT Abkommen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010D0412&rid=6>

Europäisches Parlament SWIFT: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2010-0013&format=XML&language=DE>
[EP akzeptiert Änderungen](#)

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A7-2011-0364&format=XML&language=DE>

<http://www.europarl.europa.eu/de/pressroom/content/20110314IPR15463/html/SWIFT-implementation-report-MEPs-raise-serious-data-protection-concerns>

http://www.edri.org/files/SWIFT-FAQ_2010-02-10-DE.pdf

EuGH zum PNR-Abkommen mit den USA: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?>

[pro=&nat=or&oqp=&dates=&lg=&language=de&jur=C%2CT%2CF&cit=none%252CC%252CCJ%252CR%252C2008E%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252C%252Ctrue%252Cfalse%252Cfalse&num=C-317%252F04&td=%3BALL&pcs=Oor&avg=&page=1&mat=or&jge=&for=&cid=132921](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2010/10-06-22_Opinion_TFTP_DE.pdf)
 Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 22. 06. 2010
 (auf S. 6 der Liste: https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2010/10-06-22_Opinion_TFTP_DE.pdf).

4. **Das anwendbare Recht auf grenzüberschreitende Persönlichkeitsrechtsverletzungen in der EU**

Auf einem von einem österreichischen Medienunternehmen veranstalteten Internetportal wird über einen in Deutschland lebenden Unionsbürger berichtet, er sei in einen Mordfall verwickelt. Es folgen eine Beschreibung der Tat in allen Einzelheiten unter Nennung des Namens und Anschrift des Unionsbürgers und seiner Familienmitglieder sowie der Hinweis, dass alle Versuche des Unionsbürgers, sich gegen die Vorwürfe in Deutschland zu verteidigen, nicht erfolgreich gewesen seien.

Der Unionsbürger verlangt von dem österreichischen Unternehmen die Löschung des Interneteintrags und die Unterlassung zukünftiger Berichterstattung.

Angenommen, nur das deutsche, nicht aber das österreichische Persönlichkeitsrecht gewährten einen solchen Anspruch: kann sich der Unionsbürger gegenüber dem österreichischen Unternehmen auf seine in Deutschland gewährten Rechte berufen?

Ausgehend von den Richtlinien 95/46/EG und 2000/31/EG, präsentieren Sie die Regelung des anwendbaren Rechts auf Datenverarbeitungen in der EU.

Prüfen Sie, ob die Anwendbarkeit des im Sachverhalt genannten deutschen Rechts auf diesen Fall im Widerspruch zu EU-Recht steht.

Würde es einen Unterschied machen, wenn das österreichische Medienunternehmen eine Tochter/Niederlassung eines deutschen Medienunternehmens ist?

Richtlinie [95/46/EG](#) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABL. 1995 Nr. L 281 S. 31; siehe dazu *Brühann* in: Grabitz/Hilf, EU-Kommentar, A 30 Datenschutzrichtlinie.

Richtlinie [2000/31/EG](#) über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABL. L 178, S. 1;

EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2011, Rs. [C-509/09](#) und C-161/10, eDate Advertising GmbH / X;

EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014 - Google/AEPD, Rs. [C-131/12](#) und Schlussfolgerungen des Generalanwalts *Jääskinen* v. 25.07.2013

[Update of Opinion 8/2010 on applicable law in light of the CJEU judgement in Google Spain](#)

Diederichsen, Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Persönlichkeitsschutz, AfP 2012, 217, 222f.

Wieczorek, Der räumliche Anwendungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung, DuD 2013, 644.

5. **Der örtliche Gerichtsstand bei Urheberrechtsverletzungen in der EU**

Frau Paradeiser, eine professionelle Architektur-Fotografin aus Wien, reagiert verärgert und empört, als sie entdeckt, dass die EnBW auf ihrer Web-site von ihr aufgenommene Bilder von energiesparenden Bauten zu Demonstrationszwecken veröffentlicht hat, die dort von jedermann angesehen

und heruntergeladen werden können. Sie hatte die Bilder der EnBW lediglich für eine zeitlich und örtlich begrenzte Ausstellung überlassen. Sie begehrt nunmehr nicht nur Feststellung, dass eine Urheberrechtsverletzung begangen wurde sondern darüber hinaus auch Schadensersatz in Höhe von 5000 €.

Vor dem angerufenen Handelsgericht Wien wendet die EnBW fehlende örtliche Zuständigkeit des Gerichts ein und macht hilfsweise geltend, dass, falls ein Schaden entstanden sein sollte, dieser jedenfalls nicht in Österreich eingetreten sei, da die streitigen Lichtbilder auf einer Website unter einem deutschen nationalen Top-Level Domein veröffentlicht worden sei, die nicht auf Österreich ausgerichtet sei.

Beschreiben und prüfen Sie die denkbar möglichen Anknüpfungspunkte für die Bestimmung des Gerichtsstands in der EU anhand der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001:

- Ort der Niederlassung des Beklagten
- Ort der schädigenden Handlung
- Ort des Eintritts des Schadens.

Könnten diese Kriterien ggfs. kumulativ anwendbar sein, mit der Folge mehrerer zulässiger Gerichtsstände, und unter welchen Bedingungen?

Welche Kriterien könnten auf den Fall anwendbar sein, dass die Website unter der Top-Level Domein eines anderen Mitgliedstaats der EU veröffentlicht wurde als dem des Rechtsinhabers?

Macht es einen Unterschied, ob die Website des EnBW (nicht) auf Österreich ausgerichtet ist oder genügt es, dass die Bilder von Österreich aus abgerufen werden können?

[Verordnung \(EG\) Nr. 44/2001 des Rates v. 22. Dezember 2000](#) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

[Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001](#) zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

[EuGH, Urteil v. 27. Januar 2015, Rs. C-441/13](#)

6. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet als Datenschutzproblem

Diskutieren Sie die Anwendbarkeit der Richtlinie [95/46/EG](#) „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr“ auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die Einordnung des upload und des download von Inhalten im Internet als Verarbeitungsschritte im Sinne von Art. 2 b) der Richtlinie, die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten im Sinne des Art. 25 der Richtlinie, technische Mittel zur Begrenzung der Reichweite als Mittel zur Einschränkung des Begriffs der Übermittlung, die Ausnahmen zugunsten persönlicher und familiärer Tätigkeiten und der Meinungsäußerungsfreiheit in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie.

EuGH, Urteil vom 6. November 2003, Rs. [C-101/01](#), Bodil Lindqvist

Brühann, Die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet als Datenschutzproblem, Zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, DuD 2004, 201 - 209

Klar, Räumliche Anwendbarkeit des (europäischen) Datenschutzrechts, ZD 2013, 109

7. Ist das Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten mit dem Schutz personenbezogener Daten in den europäischen Organen und Einrichtungen vereinbar?

Der Fall „Bavarian Lager“ wirft die Frage auf, inwieweit das Recht auf Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen im Hinblick auf ihre Handlungen im öffentlichen/beruflichen Bereich eingeschränkt oder aufgehoben werden muss. Umfasst die Definition des Begriffs der Privatsphäre Informationen aus der beruflichen Tätigkeit betroffener Personen? Oder endet die Privatsphäre dort, wo die berufliche Tätigkeit anfängt?

Ist der Nachweis nachteiliger Folgen für die betroffene Person Voraussetzung ihres Schutzes?

EuGH, Urteil vom 29. Juni 2010, [C-28/08](#) Kommission / Bavarian Lager
Gericht erster Instanz, Urteil vom 8. November 2007, Rechtssache [T-194/04](#), Bavarian Lager

[Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten](#)

Brühann in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Bd. 1, Artikel 16 AEUV, Rn. 132 - 141.

8. Das Problem Geoblocking: sollte die Nutzung dieser Technik eingeschränkt werden insoweit sie den grenzüberschreitenden Internethandel in der EU behindert?

Die Kommission hat zur Umsetzung ihrer Strategie für den digitalen Binnenmarkt und ihrer Strategie für den Binnenmarkt einen Plan vorgelegt, der auf drei Schwerpunkte abzielt, nämlich den Online-Handel anzukurbeln, indem gegen das Geoblocking vorgegangen wird, die grenzüberschreitende Paketzustellung erschwinglicher und effizienter zu gestalten und für mehr Vertrauen durch einen besseren Schutz der Verbraucher und eine bessere Durchsetzung der geltenden Vorschriften zu sorgen.

Die darin enthaltenen Vorschläge für Rechtsvorschriften haben zum Ziel, dass Verbraucher, die Dienstleistungen oder Waren in einem anderen Mitgliedstaat online oder vor Ort erwerben wollen, nicht durch unterschiedliche Preise, Verkaufs- oder Zahlungsbedingungen diskriminiert werden, sofern dies nicht aus objektiven und nachprüfbaren Gründen, wie dem Mehrwertsteuerrecht oder Vorschriften zum Schutz des Gemeinwohls, gerechtfertigt ist.

Stellen Sie die wichtigsten Punkte dieses Verordnungsvorschlags im Zusammenhang der Binnenmarktstrategie vor und diskutieren Sie Vor- und Nachteile.

[Kommission schlägt neue Vorschriften für den Online-Handel vor, damit Verbraucher und Unternehmen von den Vorteilen des Binnenmarkts in vollem Umfang profitieren können](#)

[Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts](#)
[Zusammenfassung der Folgenabschätzung](#)

9. Die Voraussetzungen der Regelung der Vorratsdatenspeicherung durch die Mitgliedstaaten der EU und ihre Vereinbarkeit mit der europäischen Grundrechtecharta

Der EuGH hat die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, wegen Verletzung der EU-Grundrechtecharta für nichtig erklärt. Die Europäische Kommission hat erklärt, keinen neuen Vorschlag vorlegen zu wollen und die Mitgliedstaaten eingeladen, entsprechende Regelungen in eigener Zuständigkeit zu schaffen. Sie müssten dabei allerdings die Vorgaben des EuGH

einhalten.

Entspricht der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf diesen Vorgaben? Ist die Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung der Internetkriminalität notwendig und geeignet? Welche Risiken für die Datensicherheit könnte sie im Gegenteil verstärken?

EuGH, Urteil vom 8. April 2014, Rs. [C-293/12 und C-594/12](#)

EuGH, Urteil vom 10. Februar 2009, [C301/06](#), Irland ./.. Europäisches Parlament, Rat;

[EuGH, Rs. C-203/15 und C-698/15, Schlussanträge des Generalanwalts Henrik Saugmandsgaard](#) vom 19. Juli 2016

Boehm/Andrees, Die Vereinbarkeit der Vorratsdatenspeicherung mit europäischem Recht, CR 2016, 146 - 154

Gärtner/Kipker, Die Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung - Lösungsansätze für zentrale Kritikpunkte am aktuellen Gesetzesentwurf, DuD 2015, 593 - 599

[Richtlinie 2006/24/EG](#)

[Evaluierungsbericht der Kommission](#)

[BVerfG Vorratsdatenspeicherung](#)

Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, die Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung nach europäischem und deutschem Recht, 2006 http://webarchiv.bundestag.de/archive/2006/1206/bic/analysen/2006/Zulaessigkeit_der_Vorratsdatenspeicherung_nach_europaeischem_und_deutschem_Recht.pdf

Ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments vom 8. Januar 2015 zu den vom EuGH aufgestellten Voraussetzungen kann dem Bearbeiter auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

10. Richtlinie zur Fluggastdatenspeicherung

Einige Jahre war das Gesetzgebungsverfahren zur Richtlinie zur Fluggastdatenspeicherung ins Stocken geraten, weil das EU-Parlament die anlasslose Speicherung aufgrund von Grundrechtsbedenken abgelehnt hatte - doch am Ende ging es schnell: am 4. Dezember 2015 einigten sich die Verhandlungsparteien im Trilog auf einen [Kompromisstext](#). Bereits am 14. April 2016 nahm das Plenum des EU-Parlaments diesen an, obwohl darin deutlich über den [Bericht](#) des Parlaments hinausgegangen wird. So sollen Fluggastdaten nun sechs Monate unmaskiert und danach viereinhalb Jahre ohne direkten Personenbezug aufbewahrt werden. Außerdem sollen neben interkontinentalen freiwillig auch innereuropäische Strecken erfasst werden. Der Rat der Innenminister verständigte sich bereits darauf, dass alle Mitgliedsstaaten diese Option nutzen werden. Bei Terrorismus und anderen schweren Straftaten dürfen Sicherheitsbehörden nach der Richtlinie auf gespeicherte Daten aus ca. 60 Kategorien zugreifen. Diese umfassen Namen, E-Mail-Adresse, Telefon-, Konten- und Kreditkartennummern sowie Essenswünsche der Reisenden. Nach den Anschlägen in Brüssel im März 2016 hatte der Rat in einer Erklärung das Parlament [aufgefordert](#), die Richtlinie schnell zu verabschieden. Im Parlament wurden vor der Abstimmung auch kritische Stimmen laut, so u.a. von der Schattenberichterstatterin und innenpolitischen Sprecherin der S&D-Fraktion [Birgit Sippel](#). Die zweijährige Umsetzungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt, die am 4. Mai 2016 erfolgte (siehe link).

Stellen Sie die wichtigsten Vorschriften der Richtlinie in den Zusammenhang der Terrorismusbekämpfung und prüfen Sie, inwieweit die Richtlinie die vom EP geltend gemachten datenschutzrechtlichen Forderungen aufnimmt.

[Richtlinie \(EU\) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen](#)

Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

11. **Der Datenschutz als Grundrecht in der EU**

Es sollen beleuchtet und diskutiert werden:

- die frühere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Schutz von Grundrechten als Teil der allgemeinen Rechtsgrundsätze, deren Wahrung das Gemeinschaftsrecht sichert,
- die Rechtswirkung der Charta der Grundrechte der EU,
- die Rechtswirkungen des Beitritts der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten,
- sowie Artikel 16 Abs. 1 AEUV.

In welchem Verhältnis stehen die Grundrechtecharta und Artikel 16 Abs. 1 AEUV?

Welche rechtlichen Möglichkeiten eröffnen sich danach für den europäischen Bürger, sein Recht auf Datenschutz geltend zu machen? Stellen Sie Praxis und Verfahren anhand von Beispielen dar.

Britz, Europäisierung des grundrechtlichen Datenschutzes?, EuGRZ 2009, 1 - 11
Otmar Philipp, EuGH bremst EU-Beitritt zur Menschenrechtskonvention,
<http://www.euractiv.de/sections/eu-innenpolitik/eugh-bremst-eu-beitritt-zur-menschenrechtskonvention-311006>
 EuGH, Gutachten 2/94 v. 28.03.1996, <http://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=99549&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=65430>

12. **Die Harmonisierung des Schutzes personenbezogener Daten in der EU**

Diskutieren Sie:

- Die wichtigsten Kompetenznormen im EUV (Artikel 39) und AEUV (Artikel 16 Abs. 2).
- Die Zuständigkeit der EG zur Herstellung des Binnenmarkts (Artikel 114 AEUV) und deren Verhältnis zur genannten Neuregelung des Lissabon-Vertrags
- die Definition des Binnenmarkts
- die Themen und Vorschläge der „Datenschutzreform“.

Datenschutzrichtlinie 95/46/EG

Vorschläge der Kommission zu einer Datenschutzreform

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 07. 03. 2012 (auf S. 2 der Liste)

Brühann in Grabitz/Hilf, Das Recht der Europäischen Union, Bd.IV, Verbraucher- und Datenschutzrecht A.30, Vorbemerkung; *ders.* in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Bd. 1, Artikel 16 AEUV, Rn. 129 - 131.

Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 7. Aufl., Einleitung, Rn. 203ff.

Koós, Das Vorhaben eines einheitlichen Datenschutzes in Europa, ZD 2014, 9
Eckhardt/Kramer, EU-DSGVO - Diskussionspunkte aus der Praxis, DuD 2013, 287
Kodde, Die „Pflicht zu Vergessen“, „Recht auf Vergessenwerden“ und Löschung in BDSG und DS-GVO, ZD 2013, 115

Albrecht, Die EU-Datenschutzgrundverordnung rettet die informationelle Selbstbestimmung! Ein Zwischenruf für einen einheitlichen Datenschutz durch die EU, ZD 2013, 587;

ders., Das neue EU-Datenschutzrecht - von der Richtlinie zur Verordnung: Überblick und Hintergründe zum finalen Text für die Datenschutz-Grundverordnung der EU nach der Einigung im Trilog, CR 2016, 88 -98

ders., Finger weg von unseren Daten, Knauer Taschenbuch, München 2014

Schantz, Die Datenschutz-Grundverordnung - Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, 1842 - 1847

13. Die Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten und das Demokratiegebot

Die Richtlinie [95/46/EG](#) verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Datenschutzbeauftragte einzurichten, die ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen müssen (Artikel 28 Abs. 1). Auf Ebene der EU enthält die [Verordnung Nr. 45/2001 v. 18. Dezember 2000](#) in Artikel 44 Abs. 1 und 2 eine gleich lautende Regelung.

Diskutieren Sie

- die Vereinbarkeit der Unabhängigkeit staatlicher Stellen mit dem Demokratiegebot,
- Kriterien der Unabhängigkeit, z.B. funktionale, absolute oder relative Unabhängigkeit (von wem?), sowie
- den Grad der Unabhängigkeit anhand von Beispielen bestehender unabhängiger Stellen in den Mitgliedstaaten und der EU,
- die Interpretation der Konzeption der Unabhängigkeit in Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG.

EuGH, Urt. v. 9. 03. 2010, Rs. [C-518/07](#), Kommission./Bundesrepublik Deutschland ; EuGH Urt. v. 16. 10. 2012, Rs. [C-614/10](#), Kommission./Republik Österreich; EuGH Urt. v. 8. 04. 2014, Rs. [C-288/12](#), Kommission./Ungarn *Brühann* in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Bd. 1, Artikel 16 AEUV, Rn. 76 - 78
Dammann/Simitis, EG-Datenschutzrichtlinie, Kommentar, 1997, Einleitung Rn. 43 a.E. und Artikel 28, Rn. 6.

14. Datenschutz bei der Europäischen Kommission und den anderen europäischen Organen

Präsentieren Sie

- die [Verordnung Nr. 45/2001 v. 18. Dezember 2000](#),
- das Verfahren zur Rechtsetzung von Datenschutzvorschriften für europäische Organe (auch im Vergleich zu internationalen Organisationen wie den Europarat und die OECD),
- die Neuregelung der Zuständigkeit der EU für den Datenschutz in Artikel 16 Abs. 2 AEUV, sowie
- die Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzvorschriften in Form des Zusammenwirkens eines Europäischer Datenschutzbeauftragten und vielen internen Datenschutzbeauftragten entsprechend ihren jeweiligen Befugnissen nach der genannten VO.

Gibt es die Möglichkeit von Schadensersatz für den Einzelnen bei Rechtsverstößen von verschiedenen Organen? Wie wird dieser ggfs. eingeklagt?

[Datenschutz in der EU](#)

Gericht erster Instanz, Urt. v. 12.9.2007, Rs. [T259/03](#), Nikolaou

15. Haftung des Betreibers eines der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen ungesicherten WLAN-Netzes für Urheberrechtsverletzungen der Nutzer dieses Netzes?

Eine Musikverwertungsgesellschaft will Betreiber eines Geschäfts, einer Bar oder eines Hotels, die der Öffentlichkeit ein ungesichertes WLAN-Netz kostenlos zur Verfügung stellen, für das Herunterladen eines geschützten Musikwerks eines Nutzers in Anspruch nehmen. Besteht nach EU-Recht eine Haftung der Vermittler von Internetinhalten, und wie ist diese ausgestaltet?

Richtlinie [\(EU\) 2000/31](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) EuGH, [Rs. C-484/14](#), Tobias Mc Fadden / Sony Music Entertainment Germany GmbH: Schlussfolgerungen des Generalanwalts Szpunar v. 16. März 2016 *Frey/Rudolph/Oster*, Die Host-Providerhaftung im Lichte des Unionsrechts - Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung und Gestaltungsspielräume für den nationalen Gesetzgeber, CR, Beilage zu Heft 11/2015, 1 - 28

16. Die Zulässigkeit von Internetfiltersystemen in der EU

Eine Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte verlangt von einem Anbieter für Internetzugangsdiensten, auf dessen Kosten und zeitlich unbegrenzt für seine sämtlichen Kunden ein generelles und präventives Filtersystem einzurichten, und ihr alle seine Kunden namentlich mitzuteilen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte herunterladen, um gegen etwaige Urheberrechtsverletzungen durch diese Kunden vorgehen zu können.

Ist ein derartiges Vorgehen im Einklang mit Artikel 8 der Grundrechte Charta, Artikel 16 AEUV sowie den Richtlinien [95/46/EG](#), [2000/31/EG](#) und [2002/58/EG](#)? Diskutieren Sie die konkurrierenden Grundrechte der unternehmerischen Freiheit, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, des Rechts auf freien Empfang und die freie Sendung von Informationen sowie des Rechts auf Schutz des geistigen Eigentums.

EuGH, Urt. v. 24. 11. 2011, Rs. C-[70/10](#), Scarlet Extended SA / Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM).

17. Urheberrecht und freie Verbreitung von Rundfunk: Richtlinie Satellit und Kabelweiterverbreitung von Rundfunkprogrammen

Zuständigkeit der EU zur Regelung des Urheberrechts; nationales Urheberrecht als Hindernis für die freie Verbreitung von Rundfunkprogrammen in der EG; besondere Probleme der satellitengestützten Verbreitung; besondere Probleme der zeitgleichen, unveränderten, ungekürzten grenzüberschreitenden Kabelweiterverbreitung; Richtlinie [93/83/EWG](#); Anwendungsbericht der Europäischen Kommission.

Prüfen Sie die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit auf das Verbot der grenzüberschreitenden Nutzung von Dekodern. Welche Rolle spielt dabei der Grundsatz der Territorialität des Urheberschutzes?

[Kommission: Materialien](#)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993L0083:DE:NOT>

[Konsultation der Kommission](#)

<http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=C-403/08&td=ALL>
 Schmittmann, The principle of territoriality in copyright under fire, <http://www.expertguides.com/default.asp?Page=10&GuideID=248&CountryID=97&ecAreaID=>

18. Aktuelle urheberrechtliche Fragen im Internet: Die urheberrechtliche Beurteilung von automatisch erstellten Kopien urheberrechtlich geschützter Inhalte auf dem Bildschirm und im „cache“

Diskutieren Sie urheberrechtliche Probleme bei der Nutzung eines Internetservice, der das Zugreifen auf bestimmte Presseartikel erlaubt. Das Betrachten von Presseartikeln hat das automatische Zwischenspeichern zur Folge. Der Dachverband für Presse fordert die Bezahlung dieser Nutzung. Die Frage ist, ob die von einem Endnutzer bei der Betrachtung einer Internetseite erstellten Kopien auf dem Bildschirm seines Computers und im „Cache“ der Festplatte dieses Computers vorübergehende Vervielfältigungshandlungen darstellen, die einer Genehmigung ausnahmsweise nicht bedürfen. Zu prüfen ist,

- ob es sich um flüchtige oder begleitende vorübergehende Vervielfältigungen handelt, die einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deshalb eine Ausnahme i.S.d. Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts begründen und ob
- die Erstellung der Bildschirm- und der Cachekopien- was für die Ausnahme nach Art. 5 ferner erforderlich ist - auch nicht die normale Verwertung der Werke beeinträchtigt.

EuGH, Urteil vom 16. Juli 2009, [C-5/08](#), Infopaq International A/S ./. Danske Dagblades Forening

EuGH, Urteil vom 5. Juni 2014, Rs. [C-360/13](#), Public Relations Consultants Association ./.LtdNewspaper Licensing Agency Ltd u. a.

EuGH, Urteil vom 21. Oktober 2014 - [C-348/13](#), BestWater International GmbH ./. Michael Mebes, Stefan Potsch

[EP zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EU](#)

Marly, Jochen, Bildschirmkopien, Cache-Kopien und Streaming als urheberrechtliche Herausforderungen EuZW 2014, 616.

19. „Fernsehen ohne Grenzen“: Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD)

Beschreiben Sie die wichtigsten Grundprinzipien der [Richtlinie 2010/13/EU](#): Was ist neu (z.B. Anwendungsbereich, Werberegeln), was wurde beibehalten, (z.B. Herkunftslandprinzip)?

Bestandteil des Maßnahmenpakets der Kommission, welches ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Strategie für den digitalen Binnenmarkt ist, ist auch ein Richtlinienvorschlag [COM\(2016\) 287](#) für eine überarbeitete Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) (s. auch [Pressemitteilung](#)).

Die Regelung der Untersagung oder Störung des Empfangs von Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten: Entspricht das Verbot des kurdischen Fernsehsenders „Roj TV“ durch das Bundesinnenministerium den Vorgaben der Richtlinie? Diskutiere die Frage unter Einbeziehung der Entscheidung des BVerwG.

[Kommission](#): Was ist neu in der Richtlinie AVMD?;
[Richtlinie 2010/13/EU](#)

Erster [Bericht der Kommission über die Anwendung 2012](#)
[Entschließung des EP v. 23. 5. 2013](#)
[Verfahren vor dem BVerwG](#)

EuGH v. 22. 09. 2011, Rs. [C-244/10](#) und [C-245/10](#), Mesopotamia Broadcast A/S
 METV, RojTV A/S ./. Bundesrepublik Deutschland

20. Ist die kostenlose Kurzberichterstattung von sportlichen Ereignissen im frei verfügbaren Fernsehen mit den Grundrechten der Gr-Charta, und insbesondere Art. 16 und 17, vereinbar?

Artikel 14 der Richtlinie 2010/13/EU gestattet den Mitgliedstaaten, eine Liste von (meist sportlichen) Ereignissen festzulegen, die im frei zugänglichen Fernsehen in Form von direkten oder zeitversetzten Gesamt- oder Kurzberichterstattungen gezeigt werden dürfen, auch wenn inländische (meist private) oder Fernsehveranstalter in anderen Mitgliedstaaten Exklusivrechte in Bezug auf die Übertragung dieser Ereignisse besitzen.

Ist eine Kostenerstattung für die Inhaber von Exklusivrechten vorgesehen, so darf sie die unmittelbar durch die Gewährung des Zugangs verursachten Kosten nicht übersteigen.

Sind die Beschränkungen des Exklusivrechts und die Kostendeckelung mit den Grundrechten auf Berufsfreiheit und Eigentum vereinbar?

Prüfe diese Fragen am Fall Sky Österreich, das mehrere Jahre viele Millionen Euro für Lizenz- und Produktionskosten für exklusive Übertragungsrechte an der UEFA Europa League aufgewendet, aber keinen Anspruch gegen den ORF auf Entgelt für dessen Kurzberichterstattung zuerkannt bekommen hatte.

[Richtlinie 2010/13/EU](#)

EuG v. 17. 02. 2011, Rs. [T-385/07](#), Rs. [T-68/08](#), Rs. [T-55/08](#), FIFA ./. Europäische Kommission

EuGH, Urt. v. 22. 01. 2013, Rs. [C-283/11](#), Sky Österreich GmbH./. Österreichischer Rundfunk

Schmittmann/Massini, Entscheidung des EuGH im Verfahren Sky ./. ORF, AfP 2013, 39, 42

21. Einheitlicher Patentschutz in Europa?

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 17. Dezember 2012 im Rahmen der **verstärkten Zusammenarbeit** zwei Verordnungen zur Struktur des EU-Patentes und zu anzuwendenden Übersetzungsregelungen verabschiedet. Der einheitliche **EU-Patentschutz** ist fakultativ und wird neben den nationalen und europäischen Patenten bestehen. Europäische Patente **mit einheitlicher Wirkung** weisen die Besonderheit auf, dass sie nur für die Gesamtheit des Anwendungsgebietes übertragen oder widerrufen bzw. gelöscht werden können. Die Patentschrift sowie der Antrag auf einheitliche Wirkung werden in der gewählten Verfahrenssprache (englisch, französisch, deutsch) eingereicht. Der Veröffentlichung in der gewählten Verfahrenssprache wird eine Übersetzung der Patentansprüche in den beiden anderen Amtssprachen beigelegt. Weitere Übersetzungen werden erst im Fall eines Rechtsstreits und während eines Übergangszeitraums gefordert. Ein früherer Kommissionsvorschlag war im Rat bzgl. der Sprachenregelungen an Spanien und Italien gescheitert. Beide Staaten nehmen an der verstärkten Zusammenarbeit zum Patentschutz nicht teil.

In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ist eine **verstärkte Zusammenarbeit** in der EU möglich? Wie unterscheidet sich die Situation der in teilnehmenden von denen in nicht-teilnehmenden Staaten niedergelassenen Unternehmen? Welche Auswirkungen könnte der „Brexit“ für das Inkrafttreten

der Regelungen haben?

Stellt die Sprachregelung der VO (EU) Nr. 1260/2012, nach der ausschließlich Englisch, Französisch und Deutsch Verfahrenssprachen sind, eine nach EU-Recht verbotene Diskriminierung der übrigen Amtssprachen der EU dar?

Wie ist das Verfahren zur Erlangung eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung ausgestaltet? Inwiefern könnten die Verordnungen den Verwaltungsaufwand für Unternehmen verringern und die Rechtssicherheit in der EU erhöhen? Bestünden Regelungsalternativen zur weiteren Kostenersparnis für Unternehmen? Welche?

[Verordnung \(EU\) Nr. 1257/2012](#)

[Verordnung \(EU\) Nr. 1260/2012](#)

[Pressemitteilung Kommissionsvorschlag](#)

[Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins](#) EÜ Nr. 17/15

EuGH, Urteil vom 16. April 2013, Rs. [C-274/11](#) und [C-295/11](#), Königreich Spanien ./ . Rat der Europäischen Union

EuGH, Urteil vom 5. Mai 2015, Rs. [C-146/13](#) Spanien / Parlament und Rat;

EuGH, Urteil vom 5. Mai 2015, Rs. [C-147/13](#) Spanien / Rat

Massini, Einheitlicher EU-Patentschutz, Schlussanträge des Generalanwaltes in dem Verfahren Spanien und Italien ./ . Rat der Europäischen Union, AfP 2013, 39

22. Verfahren und Probleme bei der Vergabe des Domainnamens „.eu“.

Wer kann Web-Adressen mit dem Domainnamen „.eu“ beantragen?

Wie werden Konflikte neuer Anmeldungen mit bestehenden .eu Domainnamen behandelt?

Wie werden die Rechte am geistigen und gewerblichen Eigentum gewahrt (Marken, urheberrechtlich geschützte Bezeichnungen)?

Wann und weshalb kann ein eingetragener Domainname widerrufen werden?

[Verordnung EG Nr. 733/2002](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 874/2004](#)

[EuGH](#), Urteil v. 19. 07. 2012, Rs. [C-376/11](#), Pie Optiek ./ . Bureau Gevers

Stellungnahme der Generalanwältin *Verica Trstenjak* [C376/11](#)

23. Das Datenschutzübereinkommen des Europarats

Anwendungsbereich, Verarbeitungsgrundsätze einschließlich Sonderregelung für sensible Daten, Rechte des Einzelnen, grenzüberschreitender Datenaustausch, Kontrollbehörde?

Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 7. Aufl. 2006, Einl. Ziff. 2.2.1

Allgemeiner Informationshinweis zu Materialien zum Datenschutz in Europa: http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/privacy/law/index_de.htm

Bitte beachten Sie zu den angegebenen Entscheidungen des EuGH die jeweiligen Stellungnahmen des Generalanwaltes, die unter der Nummer der Rechtssache ebenfalls auf der Website des EuGH eingesehen werden können.

Verteilung der Themen und allgemeine Informationen

Melden Sie sich bitte umgehend mit Hilfe des online-Formulars des Instituts für ein bestimmtes Thema an.

Sie können mich auch mit e-mail (ulf.bruehann@kit.edu) kontaktieren, um detaillierte oder weitergehende Fragen zu stellen oder Wünsche zu äußern, etwa zur Beschneidung oder Ausweitung des Umfangs eines Themas, da eine besondere Vorbesprechung nicht geplant ist.

Die Themen werden in der Reihenfolge des Eingangs der Meldungen vergeben; die endgültige Mitteilung der Vergabe und Verteilung der Themen auf die in Aussicht genommenen Termine am **16. Januar** und/oder am **6. Februar 2017** erfolgt per e-mail spätestens am 14. Oktober 2016.

Die Frist für die Abgabe der Seminararbeit ist 10 Tage vor dem jeweiligen Seminartermin (z.B. 6. Januar 2017). Die Abgabe erfolgt durch

- elektronische Übermittlung an meine Adresse (s.o.) **und**
- Einreichung der unterschriebenen schriftlichen Arbeit im Institut. Bitte setzen Sie sich wegen der regulären Öffnungszeiten oder der vereinbarten Übergabe an einen Mitarbeiter mit dem Sekretariat in Verbindung. Sollte am Freitag kein passender Termin gefunden werden können, kann die Arbeit auch am darauffolgenden Montag im Institut eingereicht werden unter der Voraussetzung, dass sie mit der elektronisch übermittelten Fassung identisch ist.

Für die Formalien verweise ich auf den Leitfaden für die Erstellung juristischer Seminararbeiten http://www.zar.kit.edu/downloads/Leitfaden_Seminar_06-07.pdf. EU-Rechtsakte und EuGH-Entscheidungen haben im Literaturverzeichnis nichts zu suchen: die Angabe des Artikels (und ggfs. Abs.) und der Quelle in einer Fußnote reicht: z.B. ABl. 1995 Nr. L 281, 1, eventuell mit Hinweis auf die Fundstellen in EUR-Lex <http://eur-lex.europa.eu> bzw. EuGH, Rs. C-441/13, ECLI:EU:C:2015:28, mit Angabe der Randnummer(n): <http://curia.europa.eu/juris>. Bitte formatieren Sie links als Hyperlinks, das erleichtert das Auffinden.

Ich freue mich auf ein intensives Seminar!

Dr. Ulf Brühann